



Bundesbeschluss über die Förderung von erneuerbaren Energien 2025–2030

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. September 2022²,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Förderung von erneuerbaren Energien in den Jahren 2025–2030 (Art. 33a und 34a CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011³) wird ein Verpflichtungskredit von 270 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Der Verpflichtungskredit wird wie folgt auf die nachstehenden Vorhaben aufgeteilt:

- a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34a Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011⁴): 180 Millionen Franken;
- b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanung zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme (Art. 34a Abs. 1 Bst. b CO₂-Gesetz): 30 Millionen Franken;
- c. neue Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase, vorrangig solche, die Gas ins Netz einspeisen (Art. 34a Abs. 1 Bst. c CO₂-Gesetz): 60 Millionen Franken.

1 SR 101
2 BBl 2022 2651
3 SR 641.71
4 SR 641.71

² Das Bundesamt für Energie kann zum Einsatz von nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 33a Absatz 3 des CO₂-Gesetzes Verschiebungen zwischen den Vorhaben nach Absatz 1 vornehmen.

Art. 3

¹ Tritt die Änderung vom ...⁵ des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011⁶ auf den 1. Januar 2025 in Kraft, so löst der vorliegende Bundesbeschluss den mit dem Bundesbeschluss Ia vom 14. Dezember 2017⁷ über den Voranschlag 2018 bewilligten Verpflichtungskredit Geothermie Teilzweckbindung CO₂-Abgabe 2018–2025 ab.

² Tritt die Änderung des CO₂-Gesetzes erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit 225 Millionen Franken und wird wie folgt auf die Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 aufgeteilt:

- a. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a: 150 Millionen Franken;
- b. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b: 25 Millionen Franken;
- c. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c: 50 Millionen Franken.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁵ AS ...

⁶ SR **641.71**

⁷ BBl **2018** 733